

# **Kirchengesetz über das Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen in der Evangelisch-reformierten Kirche**

vom 28. November 2013

(GVBl. Bd. 20 S. 22)

## **Inhaltsverzeichnis<sup>1</sup>**

<b>Abschnitt 1</b>	<b>Allgemein</b>
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Kollektierung
§ 3	Verantwortlichkeit
§ 4	Kollektenzweck
§ 5	Erhebung, Sammlungen und Zählung
§ 6	Abkündigung
§ 7	Abführung der Erträge
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Pflichtkollekten und fakultative Kollekten</b>
§ 8	Pflichtkollekten und fakultative Kollekten
§ 9	Verschiebung von Pflichtkollekten
§ 10	Kollektenplan
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Spenden</b>
§ 11	Spenden
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Schlussvorschriften</b>
§ 12	Verwaltungskosten
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

---

<sup>1</sup> Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

## **Präambel**

Das Teilen der Gaben und die Unterstützung der Bedürftigen (Apg 2,44f., 4,32ff.; Hebr 13,16) zählen seit ihren Anfängen zu den Wesensmerkmalen der Kirche. Aus diesem Grunde gibt sich die Evangelisch-reformierte Kirche das folgende Kirchengesetz.

## **Abschnitt 1 Allgemein**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle Kollekten, Sammlungen und Spenden, die im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche erhoben, gesammelt oder angenommen werden.
- (2) Kollekten im Sinne dieses Gesetzes sind Gaben, die während eines oder im direkten Anschluss an einen Gottesdienst zusammengelegt werden.

### **§ 2 Kollektierung**

- (1) In jedem Gottesdienst oder im direkten Anschluss an jeden Gottesdienst soll eine Kollekte nach Maßgabe der geltenden Gottesdienstordnung erhoben werden.
- (2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen eine Kollekte zu erheben.
- (3) In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann von der Erhebung einer Kollekte abgesehen werden, wenn dies den äußeren Umständen nach unbillig wäre.

### **§ 3 Verantwortlichkeit**

Soweit nicht anders bestimmt, ist im Sinne dieses Gesetzes in den Kirchengemeinden der Kirchenrat/das Presbyterium, in den Synodalverbänden das Moderamen der Synode, in der Evangelisch-reformierten Kirche das Moderamen der Gesamtsynode und in Werken und Einrichtungen das für die Verwaltung zuständige Organ verantwortlich.

### **§ 4 Kollektenzweck**

- (1) <sup>1</sup>Die nach § 3 verantwortlichen Gremien entscheiden vor deren Erhebung oder Sammlung über die Zweckbestimmung der Kollekte oder Sammlung, soweit hierüber kein Beschluss der Synode oder Gesamtsynode ergangen ist. <sup>2</sup>Sofern ein Diakonieausschuss vorhanden ist, ist dieser zu beteiligen. <sup>3</sup>Kirchengemeinden können je für ihren Bereich allge-

meine Regelungen für die Festlegung von Kollektenzwecken bei Amtshandlungen beschließen.

(2) Kollekten und Sammlungen dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.

## § 5

### Erhebung, Sammlungen und Zählung

(1) Der Zweck einer Kollekte oder Sammlung ist vor deren Erhebung bekanntzugeben.

(2) <sup>1</sup>Kollekten und Sammlungen sind so durchzuführen und bis zur Zählung zu verwahren, dass ein unberechtigter Zugriff auf die Kollekte oder Sammlung ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Sie sind unverzüglich nach Beendigung des Gottesdienstes oder der Erhebung oder Sammlung durch zwei Personen gemeinsam zu zählen. <sup>3</sup>Das Ergebnis ist zu dokumentieren und durch die Unterschriften der Zählenden zu bestätigen. <sup>4</sup>§ 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Dokumentation muss folgende Angaben enthalten:

1. Erhebungstag,
2. Kollekten- oder Sammlungszweck,
3. Anlass der Kollekte oder Sammlung,
4. Betrag,
5. Unterschrift der Zählenden.

(4) Die Dokumentation gemäß Absatz 3 erfolgt in den Kirchengemeinden durch Eintragung in ein Kollektenbuch.

## § 6

### Abkündigung

(1) <sup>1</sup>Das Ergebnis von Kollekten und Sammlungen, welche von Kirchengemeinden und den ihnen angeschlossenen Einrichtungen erhoben oder gesammelt wurden, ist im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst abzukündigen. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird das Ergebnis auf ortsübliche Weise veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann das Ergebnis von Sammlungen, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, nach Abschluss der Sammlung abgekündigt und veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Bei Sammlungen, die sich über mehrere Kalenderjahre erstrecken, ist zusätzlich am Ende eines jeden Kalenderjahres ein Zwischenergebnis abzukündigen und zu veröffentlichen.

(3) <sup>1</sup>Das Kollektenergebnis anlässlich von Amtshandlungen ist den Anlassgebenden bzw. den Angehörigen mitzuteilen. <sup>2</sup>Auf eine Abkündigung und Veröffentlichung gemäß Absatz 1 kann verzichtet werden.

(4) Das Ergebnis von Kollekten und Sammlungen, welche von der Evangelisch-reformierten Kirche, den Synodalverbänden sowie den ihnen angeschlossenen Werken und Einrichtungen erhoben oder gesammelt wurden, ist in geeigneter Weise abzukündigen oder zu veröffentlichen.

## § 7

### Abführung der Erträge

- (1) Die Erträge aus Kollekten, Sammlungen und Spenden sind vollständig und unverzüglich ihrem Zweck zuzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Die Erträge aus Pflichtkollekten und fakultativen Kollekten gemäß § 8 Absatz 1 sind vollständig innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung durch Überweisung an die Gesamtdiakoniekasse weiterzuleiten. <sup>2</sup>Dabei ist jede Kollekte gesondert auszuweisen.
- (3) Die Erträge aus Pflichtkollekten gemäß § 8 Absatz 2 sind vollständig innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung durch Überweisung an die Diakoniekasse des zuständigen Synodalverbandes weiterzuleiten.

## Abschnitt 2

### Pflichtkollekten und fakultative Kollekten

## § 8

### Pflichtkollekten und fakultative Kollekten

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtsynode beschließt für jedes Kalenderjahr Kollekten, die von den Kirchengemeinden zu erheben sind (Pflichtkollekten), und bestimmt den Tag der Erhebung. <sup>2</sup>Darüber hinaus beschließt die Gesamtsynode für jedes Kalenderjahr fakultative Kollekten, deren Erhebung den Gemeinden empfohlen wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Synoden der Synodalverbände beschließen für jedes Kalenderjahr Kollekten, die von den ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden zu erheben sind (Pflichtkollekten), und bestimmt den Tag der Erhebung. <sup>2</sup>Kollekten nach Satz 1 dürfen nicht für Tage festgelegt werden, an denen eine Kollekte nach Absatz 1 Satz 1 zu erheben ist.
- (3) Bei der Festlegung von Pflichtkollekten ist das Kollektenrecht des Kirchenrates/Presbyteriums gemäß § 19 der Kirchenverfassung zu beachten.

## § 9

### Verschiebung von Pflichtkollekten

- (1) <sup>1</sup>Findet an einem Tag, für welchen eine Pflichtkollekte beschlossen wurde, kein Gottesdienst statt, ist die Pflichtkollekte innerhalb des Kollektenjahres nachzuerheben. <sup>2</sup>Hat der Kirchenrat/das Presbyterium keinen neuen Erhebungstag beschlossen, ist die Pflichtkollekte im nächsten Sonntagsgottesdienst, für welchen keine Pflichtkollekte beschlossen

wurde, nachzuerheben. <sup>3</sup>Die Erhebung einer Pflichtkollekte kann nicht auf einen Tag verschoben werden, für den bereits eine andere Pflichtkollekte beschlossen wurde.

(2) In Kirchengemeinden, in denen nicht an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst gefeiert wird, kann mit Genehmigung des Diakonischen Werks der Evangelisch-reformierten Kirche die Anzahl der zu erhebenden Pflichtkollekten im Verhältnis zu den stattfindenden Gottesdiensten reduziert werden.

(3) <sup>1</sup>Im Einzelfall kann der Kirchenrat/das Presbyterium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Erhebung einer Pflichtkollekte auf einen anderen Erhebungstag verschieben. <sup>2</sup>Für die Ersatzerhebung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 kann die Erhebung der

1. in den Konfirmationsgottesdiensten zu erhebende Kollekte und

2. die am Erntedank-Sonntag und am Heiligabend zu erhebende Kollekte

nicht verschoben werden. <sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Kirchengemeinden, die der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern angehören.

## § 10

### Kollektenplan

(1) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der durch die Kirchengemeinden zu erhebenden Pflichtkollekten und fakultativen Kollekten sind in einem, vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche zu erstellenden, Kollektenplan zu dokumentieren. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Kollektenplan ist jeweils für ein Kalenderhalbjahr zu erstellen und muss folgende Angaben enthalten:

1. Erhebungstag,

2. Kollekten-/Sammlungszweck,

3. Betrag,

4. Unterschrift der Zählenden.

(3) Der Kollektenplan ist dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche und dem zuständigen Synodalverband binnen 3 Wochen nach Schluss des jeweiligen Kalenderhalbjahres zur Prüfung zu übersenden.

### **Abschnitt 3 Spenden**

#### **§ 11 Spenden**

- (1) <sup>1</sup>Eingegangene Zuwendungen (Spenden) sind in geeigneter Form nachvollziehbar zu verwalten. <sup>2</sup>Es gilt die Haushaltsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die vollständigen Erträge aus einer Zuwendung sind unverzüglich dem entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen. <sup>2</sup>Zuwendungen können dem Verwendungszweck durch Überweisung an die Gesamtdiakoniekasse zugeführt werden.
- (3) Eine schriftliche Zuwendungsbestätigung ist auszustellen.

### **Abschnitt 4 Schlussvorschriften**

#### **§ 12 Verwaltungskosten**

Der Abzug von Werbe- und Verwaltungskosten von Kollekten, Sammlungen oder Spenden, die im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche erhoben, gesammelt oder angenommen wurden, findet innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche nicht statt.

#### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt
1. die Bekanntmachung betr. das Kollektenwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 102),
  2. die Bekanntmachung betr. das Kollektenwesen vom 9. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 109),
  3. der Beschluss des Landeskirchenvorstandes über die Neuordnung der Einsendung von Kollekten vom 14. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 118),
  4. die Bekanntmachung betr. das Kollektenbuch vom 8. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 133) und
  5. das Rundschreiben Nr. 6/68 des Landeskirchenrates betr. Kollektenabführung vom 9. Februar 1968
- außer Kraft.